

eMail

Betreff: An alle FKS: Keine Notwendigkeit der Ausstellung einer Teilnehmerbescheinigung im Rahmen der ausschließlich erfolgsbezogenen privaten Arbeitsvermittlung 31.10.2019 11:35:27
An: weimer@apv-zert.de
Von: Susann.Klawikowski@dakks.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

soeben haben wir durch die BA eine Klarstellung des BMAS erhalten. Es ist gem. § 2 Abs. 5 AZAV ist eine Teilnehmerbescheinigung auszustellen. **Für den Fachbereich 2 gilt diese Anforderung jedoch nicht.**

*„Es liegt in dem Fall einer **reinen Arbeitsvermittlung** durch einen PAV wohl ein im Sinne dieser Vorschrift atypischer Fall vor, in dem die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung **nicht erforderlich** ist. Zumindest ist die Erteilung einer Teilnahmebescheinigung für eine Vermittlungsmaßnahme (private Arbeitsvermittlung) nicht vom Sinn und Zweck der Vorschrift umfasst.“*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Susann Klawikowski
Verfahrensmanagerin
Fachbereichsverantwortliche AZAV / Abteilung Zertifizierungs- und Verifizierungssysteme

--

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS)
Standort Berlin
Spittelmarkt 10 | 10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 67 05 91 - 924

Fax: +49 (0) 30 67 05 91 - 993

Susann.Klawikowski@dakks.de

www.dakks.de | twitter.com/dakks_de

Geschäftsführer: Dr.-Ing. Stephan Finke
Sitz: Berlin | Amtsgericht Charlottenburg: HRB 122846 B Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Manfred Hennecke

Die DAkKS ist eine beliehene Stelle der Bundesrepublik Deutschland.